

Abstract:

1. Nach der Neufassung des § 176 Abs. 2 HGB greift die unbeschränkte persönliche Kommanditistenhaftung für die in der Zeit zwischen Eintritt des Kommanditisten und Eintragung in das Handelsregister begründeten Verbindlichkeiten ein, sofern das Tatbestandsmerkmal „weiterer“ Gesellschafter erfüllt ist.
2. Die Frühjahr-Justizministerkonferenz hat am 5./6. Juni 2025 in Bad Schandau dem Gesetzgeber die Prüfung einer Präzisierung empfohlen, weil die Neuregelung bei Teilabtretungen das Ziel einer Klarstellung nicht erreicht habe und eine Änderung des § 176 Abs. 2 HGB mehr Sicherheit für Unternehmen und Gesellschafter bewerkstelle (ZPG 2025, Heft 9, S. I)
3. Die Teilabtretung eines Kommanditanteils an einen noch nicht an der KG beteiligten Zessionar wird eindeutig vom Tatbestandsmerkmal „weiterer Gesellschafter“ erfasst (ZPG 2025, Heft 9, S. I; Wertenbruch GmbHR 2024, 953 Rz. 14 ff.) Insoweit kann keine Rechtsunsicherheit bestehen.
4. Das Eintreten eines „weiteren“ Gesellschafters i.S.d. § 176 Abs. 2 HGB liegt nur dann nicht vor, wenn der komplette Kommanditanteil eines Kommanditisten durch Rechtsgeschäft oder Universalsukzession (§ 1922 BGB) auf einen neuen Kommanditisten übertragen wird. Privilegiert ist damit eindeutig nur die Eins-zu-Eins-Sukzession (ZPG 2025, Heft 9, S. I; Wertenbruch GmbHR 2024, 953 Rz. 14 ff.).
5. Die Haftung nach § 176 Abs. 2 HGB greift daher auch dann ein, wenn ein Kommanditanteil unter Ausscheiden des bisherigen Kommanditisten zugunsten von zwei Kommanditisten aufgespalten wird, von denen zumindest einer bislang noch nicht an der KG beteiligt war (ZPG 2025, Heft 9, S. I; Wertenbruch GmbHR 2024, 953 Rz. 14 ff.).
6. De lege ferenda ist eine Änderung des § 176 Abs. 2 HGB auch deshalb nicht zu empfehlen, weil ansonsten schon bei einer Minimal-Teilabtretung (zB 100 € von 100.000 € Kommanditeinlage) bereits vor der Registereintragung eine Haftungsbefreiung einträte (ZPG 2025, Heft 9, S. I).